

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN FÜR DAS JAHR 2019

A.

Für das Geschäftsjahr 2019 hat der Präsident des Landgerichts bestimmt, dass bei dem Landgericht Verden zehn Zivilkammern, davon zwei Kammern für Handelssachen und neun Strafkammern gebildet werden (§ 2 Nds. AG GVG).

B.

Zivilkammern

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen (O- oder S-Sachen) anhängig, so ist für alle Sachen die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Sache begründet ist, es sei denn, für die zeitlich nachfolgende Sache ist eine Zivilkammer gem. B III. besonders zuständig. Das gilt auch für Klagen aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und gleichen Klägern oder gleichen Beklagten, auch umgekehrten Rubrums (sog. Parallelsachen), sowie für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO). Sind in dieser Ziffer genannte Sachen mehreren Kammern zugeteilt worden oder sind sie bei Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung in mehreren Kammern anhängig, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangen.

2.

Bei einer Restitutions- oder Nichtigkeitsklage, bei einer Vollstreckungsgegenklage, Abänderungsklage und Klage wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel ist diejenige Kammer zuständig, die in der früheren Sache zuletzt entschieden oder sie sonst erledigt hat.

3.

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Antrag auf Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, oder ähnliche

Anträge sowie ein vorausgegangenes Feststellungsurteil oder eine Klage im Urkundenverfahren begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet werden oder nach vorangegangenem Feststellungsurteil die Ansprüche im Wege der Leistungsklage beziffert werden. Dies gilt nicht, wenn für die Klage eine Sonderzuständigkeit besteht und die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptsache hierfür nicht - mehr - zuständig ist.

4.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien - sei es auch umgekehrten Rubrums - auf Grund desselben Sachverhalts oder Rechtsverhältnisses anhängig gewesen ist.

5.

Hat eine Kammer über einen Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung durch Urteil entschieden oder darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für Folgeprozesse zuständig. Wird durch ein anderes Gericht die Übernahme einer abgegebenen Sache abgelehnt, bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren abgegeben hat.

6.

Ein von einer Kammer erlassenes Berufungsurteil gem. §§ 301 - 304 ZPO begründet die Zuständigkeit dieser Kammer auch für eine spätere Berufung gegen das Schlussurteil des Amtsgerichts. Dies gilt auch im Falle einer Zurückverweisung der Kammer an das Amtsgericht für den Fall der Berufung gegen das weitere Urteil des Amtsgerichts.

Die sachliche Bearbeitung einer Beschwerdesache durch eine Kammer begründet die Zuständigkeit dieser Kammer auch für ein späteres Berufungsverfahren. Dies gilt nicht für Beschwerdesachen, die einer Kammer nur im Rahmen ihrer besonderen Beschwerdezuständigkeit zugewiesen sind. Für Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 91a ZPO, Prozesskostenhilfe- und Streitwertbeschwerden ist diejenige Kammer zuständig, die sachlich für eine Berufung in derselben Sache zuständig wäre.

7.

Ist eine Sache einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe sowie ein Beweisbeschluss, eine Terminsanberaumung oder eine prozessleitende Verfügung nach § 273 ZPO ergangen ist.

8.

Alle nach den bisherigen Geschäftsverteilungsplänen einer Kammer zugeteilten Sachen werden von dieser weiter bearbeitet, soweit nicht eine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist.

II. Geschäftsverteilung der erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen:

1.

Den erst- und zweitinstanzlichen allgemeinen Zivilkammern (1., 2., 4., 5., 7. und 8. Zivilkammer) werden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß Ziffer III. nach dem Streitgegenstand zugewiesen sowie alle übrigen Sachen aus dem Landgerichtsbezirk auch mit den im Katalog des § 348 Abs. 1 Nr. 2 ZPO geregelten Streitigkeiten, für die keine Sonderzuständigkeit besteht. Die Zuweisung nach dem Streitgegenstand umfasst die O-, OH- und S-Sachen einschließlich der vom Bundesgerichtshof an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen sowie die Prozesskostenhilfe-, § 91 a ZPO- und Streitwertbeschwerden.

2.

Die Eingangs- und Verteilungsstelle nimmt die Zuteilung der Sachen an die allgemeinen Kammern vor. Sie versieht alle Neueingänge mit fortlaufenden Kennziffern, die dann die Grundlage für die Zuteilung an die Kammern bilden. Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Eingangs- und Verteilungsstelle maßgebend. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen verteilt die Eingangs- und Verteilungsstelle zunächst die Sachen, die nach Sachgebieten bestimmten Zivilkammern zugewiesen sind, sodann die anderen.

3.

Die Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilkammern verteilt. Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind in erster Linie die Sonderzuständigkeiten

maßgeblich. Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

Eine Sache, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt ist, wird der Zivilkammer zugeteilt, deren Punktstand auf dem Punktekonto für den Stamm- oder Sonderturnus, über den die Sache (zunächst) verteilt wird, am niedrigsten ist.

Mit der Zuweisung des Verfahrens durch die Eingangsgeschäftsstelle werden der Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto die nach dem unter Ziff. B.II.7.c) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter Ziff. B.II.7.c) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Dies gilt auch für Abgaben innerhalb der Kammer.

Soweit eine Kammer den ursprünglich verwendeten Sachgebietsschlüssel ändert und damit die Wertigkeit des Geschäfts verändert wird, sind die ursprünglich gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abzuziehen und die nunmehr nach dem Verfahren unter Ziff. B.II.7.c) errechneten Zuweisungspunkte gutzuschreiben. Soweit die Wertigkeit des Geschäfts durch die Änderung des Sachgebietsschlüssels nicht verändert wird, bleibt der Punktstand unberührt.

4.

Die Kammern für Handelssachen bearbeiten die erst- und zweitinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit die funktionelle Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist, einschließlich der Beschwerden sowie selbständigen Beweisverfahren. Die Verteilung der Geschäfte in den Kammern für Handelssachen erfolgt über Turnuskreise.

5.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge der Kennziffern aus der alphabetischen Einordnung der Familiennamen der in der Klageschrift (Mahnbescheid) jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten (Antragsgegnerin/Antragsgegner). Maßgebend ist die Fassung der Klageschrift (des Mahnbescheides) im Zeitpunkt der Zuteilung der Sache an eine Kammer. Bei gleichem Familiennamen von Beklagten (Antragsgegnerinnen/Antragsgegnern) ist deren Vorname und bei gleichem Vornamen der Name bzw. Vorname der etwa

weiteren an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Antragsgegnerinnen/Antragsgegners) maßgebend. Sind keine weiteren Beklagten (Antragsgegnerinnen/Antragsgegner) vorhanden, so wird der Name bzw. Vorname der Klägerin/des Klägers (Antragstellerin/Antragstellers) herangezogen. Im Übrigen ist maßgebend:

- a) bei Ortsgemeinden sowie sonstigen Kommunalverbänden und deren Behörden der Anfangsbuchstabe des Ortes,
- b) bei sonstigen juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Gewerkschaften, Vereinen oder dergl. der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma vorkommenden Personennamens, gleichviel ob derselbe als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt und unabhängig davon, ob der Name den Zusatz „Inhaber“ trägt,
- c) beim Fehlen eines derartigen Personennamens der Anfangsbuchstabe des anderweitigen Sondernamens der Firma usw., bei Klagen, in denen eine Insolvenzmasse beteiligt ist, ist der Name des Gemeinschuldners, Erblassers bzw. Schuldners entscheidend.

6.

Die Zuständigkeit für Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (OH-Sachen) folgt den Regelungen für erst- bzw. zweitinstanzliche Zivilsachen (O- bzw. S-Sachen).

7.) Zuteilungsschlüssel

a)

Die Geschäfte in den Zivilkammern werden über Turnuskreise verteilt.

Dem Stammturnus „O“ sind der Sonderturnus „T“ (Entscheidungen nach § 91a ZPO, Prozesskostenhilfe- und Streitwertbeschwerden), der Sonderturnus „S“ (Berufungssachen), sowie der Sonderturnus „Bau“ (Bausachen gemäß Ziffer B.II.8.a) (2)(b), OH-Verfahren Bausachen betreffend, S-Verfahren Bausachen betreffend, Entscheidungen nach § 91a ZPO, Prozesskostenhilfe- und Streitwertbeschwerden Bausachen betreffend) vorgeschaltet.

Im Übrigen werden die Sachen der allgemeinen Zivilkammern in einem Stammturnus „O“ erfasst, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Beschwerden, die nicht über den Sonderturnus „T“ geregelt sind.

b)

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z.B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer). Die in einem Sonderturnus erwirtschafteten Punkte werden auch dem Stammturnus „O“ gutgeschrieben.

c)

Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf Zehntel (zwei Dezimale) kaufmännisch gerundet.

Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform.

d)

Das Präsidium setzt neben den Wertigkeiten der Geschäfte auch die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft; ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Das Präsidium kann in Sonderfällen eine abweichende Regelung treffen.

Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile Zivilkammern.

e)

Bildet ein Mitglied einer Zivilkammer Referendare aus, so erhält die Kammer nach Ausscheiden des Referendars für jeden Ausbildungsmonat je Referendar eine Gutschrift von 3 Zuweisungspunkten im Stammturnus.

f)

Die Punktestände der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen am 01.01.2019 werden aus den Punkteständen zum Ende des Geschäftsjahres 2018 abgeleitet. Der Turnus läuft durch. Der Punktestand der 4. Zivilkammer im Sonderturnus „Bau“ zum 31.12.2018 geht zum 01.01.2019 auf die 5. Zivilkammer über.

g)

Die Geschäfte in den Kammern für Handelssachen werden über Turnuskreise verteilt. Die O-Verfahren werden in einem gesonderten Stammturnus „KFH“ erfasst. Die S-Sachen sowie die selbständigen Beweisverfahren (OH) und Beschwerden werden in einem Sonderturnus „KFH000“ erfasst. Eine Anrechnung der Punkte aus dem Sonderturnus auf den Stammturnus findet nicht statt.

Am Stammturnus „KFH“ nehmen die 9. und 10. Zivilkammer teil. Am Sonderturnus „KFH000“ ist derzeit nur die 10. Zivilkammer beteiligt.

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften unter Ziffer B.II.7.b)-f).

8.) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte:

a) Wertigkeiten der Geschäfte

(1) Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt gilt für sämtliche Streitigkeiten im Stammturnus „O“ eine Wertigkeit von 10. Dies gilt auch für die nachfolgend nicht genannten weiteren gesetzlichen Zuständigkeiten nach § 348 Abs. 2 ZPO einschließlich der selbständigen Beweisverfahren sowie der S-Sachen im Sonderturnus „S“.

(2) O-Sachen mit der Wertigkeit 21

(a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen i.S.d. § 348 Abs. 2 Nr. 2 e) ZPO

(b) Bausachen, d.h. (1) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen i.S.d. § 348 Abs. 2 Nr. 2 c) ZPO sowie (2) alle Streitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen einschließlich der Verträge über die Vergabe von Bauleistungen

nach der VOB/A, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer, Handwerker oder andere beruflich mit Bauarbeiten (Hoch-, Tief- und Gartenbau) befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften mit Einschluss Kaufanwärterseite und Träger-Bewerber-Verträge, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten übernommen hat.

(c) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer i.S.d. § 348 Abs. 2 Nr. 1 d) ZPO

(d) Auseinandersetzungen von Gesellschaften

(e) Kartellsachen

(f) Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt

(3) O-Sachen mit der Wertigkeit 13

(a) Verkehrsunfallsachen

(b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.d. § 348 Abs. 2 Nr. 1 b) ZPO, soweit es sich um Streitigkeiten über/aus Kapitalanlagen handelt (Kapitalanlagesache)

(c) Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.d. § 348 Abs. 2 Nr. 1 h) ZPO

(4) O-Sachen mit der Wertigkeit 8

Miet-, Kredit- und Leasingsachen einschließlich der Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.d. § 348 Abs. 2 Nr. 1 b) ZPO soweit nicht Ziffer (3) berührt ist.

b) Beschwerden

Betreuungssachen	Wertigkeit: 7
Unterbringungssachen	Wertigkeit: 7
Beschwerden der 1. Zivilkammer nach Ziff. III.1.c)	Wertigkeit: 3
Beschwerden der 2. Zivilkammer nach Ziff. III.2.d)	Wertigkeit: 3

Beschwerden der 7. Zivilkammer nach Ziff. III.7.e):

*Notarkostenbeschwerden (Az.: OH)	Wertigkeit: 7
*Beschwerden in Notarsachen (z.B. § 15 BNotO) (Az.: T)	Wertigkeit: 3

c) Sonderturnus „Bau“

Für den Sonderturnus „Bau“ (Bausachen gemäß Ziff. B.II.8 a)(2)(b)) werden folgende Wertigkeiten festgesetzt:

Bausachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 21
Bausachen	(S-Sache)	Wertigkeit 10
Bausachen	(OH-Sache)	Wertigkeit: 10
Bausachen	(T-Sache)	Wertigkeit: 3

d) Sonderturnus „T“

Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 3 angesetzt

e) Wertigkeiten in den Kammern für Handelssachen:

O-Verfahren im Stammturnus „KFH“	Wertigkeit: 10
S-Verfahren im Sonderturnus „KFH000“	Wertigkeit: 10
OH-Verfahren im Sonderturnus „KFH000“	Wertigkeit: 10
T-Sachen im Sonderturnus „KFH000“	Wertigkeit: 3

9.) Teilnahme am Stamm- und Sonderturnus der allgemeinen Zivilkammern

Die 1., 2., 4., 5., 7. und 8. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus „O“, Sonderturnus „S“ und im Sonderturnus „T“.

Die 5., 7. und 8. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Sonderturnus „Bau“. Der Punktestand der 4. Zivilkammer im Sonderturnus „Bau“ zum 31.12.2018 geht zum 01.01.2019 auf die 5. Zivilkammer über.

Der Arbeitskraftanteil, durch den der Wert der eingehenden Sache vor Gutschreibung der Zuweisungspunkte auf dem Punktekonto des Stammturnus dividiert wird, ergibt sich aus der Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile Zivilkammern.

Soweit nichts Anderes geregelt ist, ist dieser Arbeitskraftanteil auch für die Sonderturnuskreise maßgeblich.

III. Geschäftsverteilung Zivilkammern:

1. Die **1. Zivilkammer** bearbeitet:

a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die betreffen:

- (1) Rechtsstreitigkeiten wegen Haftung als Tierhalter und Tieraufseher oder sonstiger Haftung aus unerlaubter Handlung für ein Tier,
- (2) Rechtsstreitigkeiten aus Kauf, Tausch und Nutzungsüberlassung von Tieren,
- (3) Rechtsstreitigkeiten wegen tierärztlicher Tätigkeit sowie aus sonstiger Behandlung von Tieren,
- (4) Rechtsstreitigkeiten aus Unterstell-, Pensions- und ähnlichen Verträgen für Tiere,

b) die gemäß B.II.1. zugewiesenen Sachen

c) nichtstrafrechtliche Beschwerden, die betreffen:

- (1) Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach PsychKG, einschließlich der Ablehnungen von Gerichtspersonen und Verfahrenskostenhilfebeschwerden sowie Streitwert- und Gegenstandswertbeschwerden aus dem jeweiligen Sachgebiet wie vor.
- (2) Beschwerden betreffend Richterablehnungen und Ausschluss vom Richteramt, (betrifft nur die C-Sachen der Amtsgerichte),

Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Koch

- als Vorsitzender -

Richterin am Landgericht **Gudehus**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -

Richterin am Landgericht **Petriconi**

Sitzungstage: Dienstag und Freitag.

2. Die **2. Zivilkammer** bearbeitet bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wie folgt:

- a) Rechtsstreitigkeiten aus allen Miet- und Pachtsachen einschließlich Wohnraum- und Gewerbemietverhältnissen sowie Leasingsachen aus dem Vertragsverhältnis Leasinggeber und Leasingnehmer, soweit nicht die 1. Zivilkammer besonders zuständig ist,
- b) alle Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften soweit es sich um Kapitalanlagesachen einschließlich deren Vermittlung handelt,
- c) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen,
- d) die Bestimmung der Zuständigkeit in allen nichtstrafrechtlichen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Peters**

- als Vorsitzender -

Richter am Landgericht **Dr. Seeberg**

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -

Richterin am Landgericht **Dr. Kruschke**

Richterin **Geisler**

Sitzungstage: Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

3. Die **3. Zivilkammer** bearbeitet

a) nichtstrafrechtliche Beschwerden, die betreffen:

- (1) Kostenfestsetzung einschließlich Gerichtskosten,
- (2) Rechtsanwaltsvergütung,
- (3) Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
- (4) Beschwerden in Konkurs- und Insolvenzsachen,
- (5) sonstige nichtstrafrechtliche Beschwerden und Entscheidungen, für die nicht die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.

einschließlich der Ablehnungen von Gerichtspersonen und Verfahrenskostenhilfebeschwerden sowie Streitwert- und Gegenstandswertbeschwerden aus dem jeweiligen Sachgebiet wie vor sowie

b) die bei ihr anhängigen Verfahren aus der bis zum 31.12.2018 bestehenden Zuständigkeit gemäß der (früheren) Ziff. B.III.3.(1)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Ebert**

- als Vorsitzende -

Richter am Landgericht **Dr. Nordmann**

- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –

Richterin **Richter**,

Sitzungstag: Freitag

4. Die **4. Zivilkammer** bearbeitet die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie folgt:

- a) alle Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie deren Vermittlung, soweit nicht die 2. Zivilkammer zuständig ist,
- b) alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, soweit nicht die 1. Zivilkammer zuständig ist,
- c) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen,
- d) die bei ihr bis zum 31.12.2018 anhängigen und eingehenden Bausachen gemäß Ziff. B.II.8a)(2)(b).

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bischoff**

- als Vorsitzende -

Richterin am Landgericht **Engelke**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin **Goette**

Richterin **Lindhorst**

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Donnerstag.

5. Die **5. Zivilkammer** bearbeitet die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie folgt:

- a) alle bis zum 31.12.2018 bei ihr anhängigen und eingehenden Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, soweit nicht die 1. Zivilkammer zuständig ist,

- b) Bausachen gemäß Ziff. B.II.8a)(2)(b)
- c) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Flindt**

- als Vorsitzende -

Richterin am Landgericht **Dr. Stelljes**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden -

Richter am Amtsgericht **Dr. Lemke**

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag.

6. Die **6. Zivilkammer** bearbeitet

- a) nichtstrafrechtliche Beschwerden, die betreffen
 - (1) sämtliche Räumungsschutzbeschwerden,
 - (2) Zwangsvollstreckungsbeschwerden, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
 - (3) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
 - (4) Beschwerden gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
 - (5) Nachlass
 - (6) Abschiebehaft
- b) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

einschließlich der Ablehnungen von Gerichtspersonen und Verfahrenskostenhilfebeschwerden sowie Streitwert- und Gegenstandswertbeschwerden aus dem jeweiligen Sachgebiet wie vor.

Besetzung:

Vorsitz: N.N.

Richter am Landgericht **Hauschildt**

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Dr. Ortmann

Richterin **Dornette**

Richterin am Landgericht (kraft Auftrags) **Scheerer**

Sitzungstag: Freitag.

7. Die **7. Zivilkammer** bearbeitet die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie folgt:

- a) alle Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer,
- b) Bausachen gemäß Ziff. B.II.8a)(2)(b),
- c) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen,
- d) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer gerichtlicher Entscheidungen,
- e) Entscheidungen und Beschwerden in Notarsachen (Kosten, § 15 BNotO).

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Ramsauer**

- als Vorsitzende -

Richterin am Landgericht **Süsskind**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden -

Richterin **Stanciulea**

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

8. Die **8. Zivilkammer** bearbeitet die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie folgt:

- a) alle Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen sowie Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherungsvermittler, die eine Falschberatung hinsichtlich versicherungsvertraglicher Fragen betreffen,
- b) Bausachen gemäß Ziff. B.II.8a)(2)(b),
- c) die gem. B.II.1. zugewiesenen Sachen.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Nott**

- als Vorsitzender -

Richterin am Landgericht **Brandt**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -

Richterin **Spahmann**

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag.

9. Die **9. Zivilkammer** - 1. Kammer für Handelssachen - bearbeitet

die gemäß B.II.4. zugewiesenen erstinstanzlichen Handelssachen

Besetzung:

Präsident des Landgerichts **Dr. Otto**

Vertreter:

Vizepräsident des Landgerichts **Koch**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Ebert**

hilfsweise:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Nott**

beisitzende Handelsrichter:

Kaufmann Matthias Kohlmann,

Kaufmann Torsten Emigholz

Kaufmann Frank Schröder

Kaufmann Fritz Lühmann

Kaufmann Ralf Storjohann

Kauffrau Gesine Wischmann

Sitzungstag: Montag.

10. Die **10. Zivilkammer** - 2. Kammer für Handelssachen - bearbeitet

a) die gemäß B.II.4. zugewiesenen erstinstanzlichen Handelssachen,

- b) alle Berufungsverfahren in Handelssachen,
- c) Beschwerden, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Kammer für Handelssachen fallen, einschließlich der Ablehnungen von Gerichtspersonen und PKH-Beschwerden aus dem jeweiligen Sachgebiet.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Ebert**

Vertreter:

Präsident des Landgerichts **Dr. Otto**

hilfsweise:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Peters**

beisitzende Handelsrichter:

Diplom-Kauffrau Kerstin Raßmann-Reeßing

Kaufmann Kai Röhrbein

Kaufmann Claus Henning Wolters-Fahlenkamp

Kaufmann Christian Göllner

Kaufmann Martin Wagener

Kaufmann Jörg Reichelt

Sitzungstag: Montag.

C.

Strafkammern – Verteilung der Geschäfte auf die Straf- und Strafvollstreckungskammern

I. Allgemeine Regelungen zur Zuweisung der Verfahren

Die ab 1. Januar 2019 eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen (Anklagen bzw. Antragschriften im Sicherungsverfahren zu den großen Strafkammern; Sachen, die vom Revisionsgericht an eine große Strafkammer zurückverwiesen worden sind; Vorlagen der Amtsgerichte an eine große Strafkammer gem. § 209, § 225a oder § 270 StPO) sowie die Haftbeschwerden/Beschwerden gegen Unterbringungsbefehle werden, sofern ihnen nicht besondere sachliche Zuständigkeiten zugewiesen sind, nach Eingang und im Verhältnis der zugewiesenen Arbeitskraftanteile über die errechneten Zuweisungspunkte auf die Strafkammern verteilt.

Soweit Richterinnen bzw. Richter sowohl einer Strafkammer als auch einer Zivilkammer zugewiesen sind, wird festgestellt, dass die Tätigkeit in der Strafkammer vorrangig ist. Dies gilt auch für Ergänzungsrichterinnen bzw. -richter.

1.

Die Eingangsgeschäftsstelle nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie versieht die eingehenden Verfahren mit fortlaufenden Kennziffern des Strafprozessregisters. Für die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingang in der Poststelle des Landgerichts Verden maßgebend; diese vermerkt auf den Eingängen Tag und Uhrzeit (nach Minuten). Auf neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche nicht durch die Poststelle erfasst werden (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer; Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.) vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich nach Vorlage Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dieser Zeitpunkt gilt als Zeitpunkt des Eingangs in der Poststelle.

Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung des Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) des in der Anklage-/Antragsschrift jeweils an erster Stelle stehenden Angeschuldigten.

Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Eingangsgeschäftsstelle maßgebend. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen verteilt die Eingangsgeschäftsstelle zunächst die Sachen, die nach Sachgebieten bestimmten Strafkammern zugewiesen ist, sodann die anderen.

2. Rangfolge der Zuweisungskriterien

Die Eingangsgeschäftsstelle weist Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs der kraft Spezialzuständigkeit zuständigen Kammer, sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, der turnusmäßig zuständigen Kammer zu. Die Eingangsgeschäftsstelle gibt die Akte an die von ihr als zuständig erkannte Kammer ab. Haben mehrere Kammern die gleiche Sonderzuständigkeit, so ist die Kammer mit der geringsten Anzahl an Zuweisungspunkten zuständig.

3. Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit

Hält sich eine Kammer für unzuständig, so stellt sie dies durch Beschluss fest und gibt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle an die Kammer ab, die sie für zuständig hält. Ist gegen den Beschluss kein Rechtsmittel statthaft und hält die Kammer die abgebende oder eine

dritte Kammer für zuständig, legt sie durch Beschluss die Sache dem Präsidium des Landgerichts zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor. Das Präsidium des Landgerichts entscheidet – nach Anhörung einer ggf. noch nicht beteiligten, als zuständig in Betracht kommenden Kammer - durch Beschluss und legt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Kammer vor.

Bei jeder Vorlage vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle Tag und Uhrzeit entsprechend Nummer C.1.

4. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

Im Falle der Abtrennung bleibt die abtrennende Strafkammer auch für die abgetrennten Strafsachen zuständig, ohne dass eine abgetrennte Sache auf den Turnus angerechnet wird.

Hat eine Kammer das Hauptverfahren eröffnet, bleibt sie zuständig.

Im Falle der Neueintragung einer Strafsache, die mehr als 6 Monate nach § 205 StPO eingestellt und deswegen ausgetragen war, bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten, ohne dass die erneut eingetragene Strafsache im Turnusverfahren nach Ziffer C.II. berücksichtigt wird.

Soweit eine Strafkammer in erstinstanzlichen Strafsachen ohne besondere sachliche Zuständigkeit über Haftbeschwerden oder Beschwerden gegen Unterbringungsbefehle nach § 126 a StPO, d.h. Beschwerden über die Anordnung der Haft/Unterbringung, entscheidet, ist die Strafkammer ggf. unter Anrechnung im Turnusverfahren gem. Ziffer C.II. auch zuständig für die aus diesem Bereich etwa folgende erstinstanzliche Strafsache. Sind in diesem Sinne mehrere Kammern vorbefasst (z.B. durch Verbindung von Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft), ist diejenige Strafkammer zuständig, die als erste mit einer Haft-/Unterbringungsbeschwerde befasst war (Eingang der Haft-/Unterbringungsbeschwerde).

Entscheidungen nach Urteilserlass obliegen in jedem Fall der Kammer, die das Urteil erlassen hat. Wird die Sache durch ein Revisionsgericht an eine andere Kammer zurückverwiesen, so wird diese auch für die nachträglichen Entscheidungen zuständig.

Werden mit demselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mehrere Strafverfahren anhängig z.B. im Falle der Rücknahme einer Anklage, so ist für die Strafverfahren die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene

Strafsache begründet ist, es sei denn, für die zeitlich nachfolgende Sache ist eine Strafkammer besonders gem. C.III.1.-4. zuständig. Die Neu-Eintragung (neues Aktenzeichen) wird nicht im Stammturnus angerechnet, soweit die Neu-Eintragung in der gleichen Kammer erfolgt.

II. Turnusverfahren – Regelungen zur Verteilung der Verfahren nach Punkten

1. Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte

a) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer.

b) Die Zuweisungspunkte errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) (s. Ziff. C.II.3.) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) (gemäß Anlage 1: Übersicht der Arbeitskraftanteile Strafkammern) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf Zehntel (zwei Dezimale) kaufmännisch gerundet.

In der Tabelle „Berechnungshilfe Stammturnus“ werden die jeweils aktuellen Zuweisungspunkte nach der vorgenannten Berechnung ausgewiesen.

c) Die Gutschrift der Punkte erfolgt sofort nach Zuweisung.

d) Am Ende jeden Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in der Tabelle „Stammturnus“ in Papierform (Ausdruck) zu dokumentieren.

Die Tabelle „Berechnungshilfe Stammturnus“ ist immer dann auszudrucken, wenn eine Änderung der AKA und/oder Wertigkeiten erfolgt und zwar vor und nach Veränderung der AKA und/oder Wertigkeit des Geschäfts.

e) Das Präsidium setzt neben den Wertigkeiten der Geschäfte auch die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest (s. Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile Strafkammern). Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt ist, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Das Präsidium kann in Sonderfällen eine abweichende Regelung treffen.

2. Turnusmäßige Zuständigkeit

a) Unter C.II.4. und C.III. des Geschäftsverteilungsplans wird bestimmt, welche Kammern an der turnusgemäßen Verteilung der erstinstanzlichen Strafsachen (Nichthaftsachen und Haftsa-
achen, Sicherungsverfahren) sowie Haftbeschwerden und Beschwerden gegen Unterbrin-
gungsbefehle nach § 126a StPO im Stammturnus teilnehmen.

Innerhalb der Turnuskreise werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Eingänge entspre-
chend Nummer C.I. eingetragen und den Kammern zugewiesen.

Zuständig ist immer die Kammer, welche bislang die wenigsten Zuweisungspunkte in der Ta-
belle „Stammturnus“ erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl die Kammer mit der niedrige-
ren Ordnungsnummer.

Der Punktestand der jeweils letzten Dokumentation (Ziff. C.II.1.d)) ist für die Reihenfolge der
weiteren Eintragungen verbindlich.

b) Die ab dem 1. Januar 2019 beim Landgericht Verden eingehenden Berufungen gegen Ur-
teile des Strafrichters und des Schöffengerichts werden (soweit nicht die besondere Zustän-
digkeit der 7. kleinen Strafkammer besteht) in einem Turnuskreis im Verhältnis 8:2 zwischen
der 5. und 6. kleinen Strafkammer verteilt.

Es ergibt sich danach jeweils folgende Verteilung:

lfd. Nr.	5. Strafkammer	6. Strafkammer
1.	1	2
2.	3	4
3.	5	-
4.	6	-
5.	7	-
6.	8	-
7.	9	-
8.	10	-
9.	11	12
10.	usw.	

Der Turnus beginnt am 1. Januar 2019.

Die vom Revisionsgericht zurückverwiesenen Verfahren werden, soweit diese Verfahren
durch die 5. oder 6. kleine Strafkammer zu bearbeiten sind, die auf den Turnus angerechnet.

3. Wertigkeiten der Strafgeschäfte

a) Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der Vorsitzende kann das Geschäft dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen.

Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage. In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium.

Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

Eine Vorlage ist nach Ablauf von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig.

Ergibt sich eine höhere Wertigkeit aufgrund eines Beschlusses der Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, so beginnt die Frist mit dem Datum dieses Beschlusses, im Falle der Abgabe an eine andere Kammer aber nicht vor Eingang der Sache bei der Kammer.

b) Wertigkeit der Strafgeschäfte

(1) RL 130 – Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafsachen (1. Instanz)

Wertigkeit: 190 Punkte

(2) RL 140 – Sonstige allgemeine Strafsachen (1. Instanz) ohne Jugendschutzsachen, Verfahren über vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung, Verfahren über die Aussetzung eines Strafrestes bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 462a Abs. 2 S. 3 StPO

Wertigkeit: 70 Punkte

(3) RL 150 – Schwurgerichtssachen

Wertigkeit: 117 Punkte

(4) RL 160 – Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des (auch erweiterten) Schöffengerichts (gegen Erwachsene, 2. Instanz)

Wertigkeit: 6,5 Punkte

(5) RL 180 – Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende und Jugendschutzsachen (1. Instanz)

Wertigkeit: 91 Punkte

(6) RL 190 – Berufungen vor der kleinen und großen Jugendstrafkammer (2. Instanz)

Wertigkeit: 8,5 Punkte

(7) RL 210 – Beschwerden in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Wertigkeit: 2,4 Punkte

4. Turnuskreise und Verbuchung der Zuweisungspunkte

a) Die 1., 2., 3. und 4. große Strafkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus – allgemeine Strafsachen.

In diesem Stammturnus werden die Haftsachen, die Nichthaftsachen sowie die Haftbeschwerden bzw. Beschwerden gegen Unterbringungsbefehle der Kammern gem. Ziff. C.III. 1.-4. nach den zugrunde gelegten AKA gebucht, soweit keine gesonderte Regelung z.B. im Sonderturnus getroffen ist.

b) Im Stammturnus der 4. großen Strafkammer wird zudem der Arbeitsanfall der 7. kleinen Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer) gebucht. Für die Berechnung der Zuweisungspunkte ist der Arbeitskraftanteil der 4. großen Strafkammer gemäß Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile Strafkammern, zugrunde zu legen.

c) Im Stammturnus der 3. großen Strafkammer wird zudem der Arbeitsanfall der 8. kleinen Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer) gebucht. Für die Berechnung der Zuweisungspunkte ist der Arbeitskraftanteil der 3. großen Strafkammer gemäß Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile, zugrunde zu legen.

5.

a) Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben. Gibt eine Kammer ein Verfahren gem. Ziff. C.I.3. ab, so werden ihr bei Wiedereingang der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich die Zahl von Zuweisungspunkten abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. Gibt diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs der Zeitpunkt gilt, zu dem die Sache mit dem zuteilenden Beschluss des Präsidiums erneut bei der Eingangsgeschäftsstelle eingeht.

b) Die Abtrennung einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet.

c) Bei der Verbindung bei dem Landgericht anhängiger Sachen wird der übernehmenden Kammer eine Gutschrift, der abgebenden Kammer eine Lastschrift erteilt, die entsprechend der obigen Regelung bei Abgabe der Sache berechnet werden.

6. Wiederaufnahmeverfahren

Soweit durch Beschluss der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig erachtet wird, ist das Verfahren wie ein neu eingehendes Verfahren zu bepunkten.

Der Vorsitzende leitet nach dem entsprechenden Beschluss die Verfahrensakte oder eine Kopie der die Gutschrift rechtfertigenden Entscheidung unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle, welche den Zeitpunkt des Einganges vermerkt und die entsprechende Gutschrift unmittelbar vor Eintragung der ersten Sache in dem unmittelbar darauf folgenden Monat vornimmt.

7. Übernahme der Punkte des Vorjahres/Übergangsbestimmungen

Mit der Einführung des Punkte-Verteilungssystems zum Geschäftsjahr 2019 setzt das Präsidium mit einem gesonderten Beschluss zum Ende des Geschäftsjahres 2018 die Punktestände aller Strafkammern unter Berücksichtigung der Eingänge im Jahr 2018 fest.

III. Geschäftsverteilung Strafkammern:

1. Die **1. große Strafkammer** und Schwurgericht I sowie Jugendkammer II bearbeitet:

- a) die nach § 74 Abs. 2 GVG die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründenden Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Schwurgerichtssachen (§ 140 a GVG); die vom Revisionsgericht an das Landgericht Verden verwiesenen Schwurgerichtssachen eines anderen Landgerichts;
- b) die den Bereich a) betreffenden Haftbeschwerden und Beschwerden gegen Unterbringungsbefehle nach § 126 a StPO;
- c) die bei ihr sowie bei der bis zum 31.12.2018 bestehenden 4. Strafkammer anhängigen Verfahren, soweit keine andere Regelung getroffen ist;
- d) die Strafsachen, die anderen Strafkammern nicht zugeteilt sind; dies gilt auch für Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 JVEG, soweit es sich nicht um Wirtschaftsstrafsachen handelt;
- e) die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der Strafkammern eines anderen Landgerichts sowie die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der bis zum 31.12.2018 bestehenden 7. und 8. Strafkammer sowie der ab dem 01.01.2019 bestehenden 4. Strafkammer, soweit Verfahren gem. Ziff. C.III.4.a) betroffen sind (ehemals 7. Strafkammer) und der 3. Strafkammer, soweit Verfahren gem. Ziff. C.III.3.f) betroffen sind (ehemals 8. Strafkammer),
- f) die erstinstanzlichen (allgemeinen) Strafsachen nach Turnus,
- g) die Strafkammer ist zuständig für alle straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Beschwerden, soweit die Beschwerden nicht der 2., 3. oder 4. Strafkammer besonders zugewiesen sind;
- h) Haftbeschwerden und Beschwerden gegen Unterbringungsbefehle gem. § 126 a StPO nach Turnus,
- i) alle übrigen erstinstanzlichen Strafsachen, die keiner anderen Strafkammer zugeordnet worden sind;
- j) die Kammer bestimmt die Zuständigkeit in strafrechtlichen Verfahren,

(Anm.: ehemals 4. StK als Jugendkammer II)

- k) für alle zurückverwiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit Urteile der großen Jugendkammer I (3. große Strafkammer) aufgehoben wurden - mit Ausnahme der Urteile aus der bis zum 31.12.2018 bestehenden 4. Strafkammer -.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Stronczyk**

- als Vorsitzender -,

Richter am Landgericht **Klein**

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -,

*Richterin **Richter**.*

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungstag soweit sich das Verfahren nach Ziff. 1.k) bestimmt: 4. Montag des Monats

2. Die **2. große Strafkammer** und Wirtschaftsstrafkammer II bearbeitet:

- a) die erstinstanzlichen Strafsachen nach Turnus;
- b) die bei ihr anhängigen Strafsachen;
- c) die Haftbeschwerden und Beschwerden gegen Unterbringungsbefehle gem. § 126 a StPO nach Turnus;
- d) die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der 1. Strafkammer (mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen) und der bis zum 31.12.2018 bestehenden 9. Strafkammer sowie der seit 01.01.2019 bestehenden 4. Strafkammer, soweit Verfahren gem. Ziff. C.III.4.e)-g) betroffen sind (ehemals 9. Strafkammer)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **N.N.**

- als Vorsitzender -

Richter am Landgericht **Hauschildt**

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -,

Richter am Landgericht **Dr. Ortmann**

Richterin Dornette.

Sitzungstag: Dienstag.

3. Die **3. große Strafkammer** und Jugendkammer I sowie Schwurgericht II bearbeitet:

- a) die Jugend- und Jugendschutzsachen des Landgerichtsbezirks, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters,
- b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen Heranwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet,
- c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen der bis zum 31.12.2018 bestehenden 4. Strafkammer und der 1. Strafkammer, soweit die Zuständigkeit nach C.III.1.k) (Jugendkammer II) betroffen ist, die vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden sind,
- d) an das Landgericht zurückverwiesene Sachen der Jugendkammern eines anderen Landgerichts,
- e) Beschwerden aus dem Bereich der Jugend- und Jugendschutzsachen.

(Anm.: ehemals 8. StK)

- f) die erstinstanzlichen Strafsachen nach Turnus
- g) die vom Revisionsgericht an das Landgericht zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer des Landgerichts Verden,
- h) die Haftbeschwerden und Beschwerden gegen Unterbringungsbefehle gem. § 126 a StPO nach Turnus.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Engelke**

- als Vorsitzender -,

Richterin am Landgericht **Bederna**

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -

Richterin am Landgericht (kraft Auftrags) **Scheerer**

Sitzungstag: Mittwoch und Freitag.

Sitzungstag für Verfahren nach Ziff. 3. f) und g): Montag

4. Die **4. große Strafkammer** und Wirtschaftsstrafkammer I bearbeitet

- a) die bei ihr sowie bei den bis zum 31.12.2018 bestehenden 7. und 9. großen Strafkammern anhängigen erstinstanzlichen Strafsachen sowie die erstinstanzlichen Strafsachen nach Turnus;
- b) die an das Landgericht zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen der 2. Strafkammer, mit Ausnahme der Strafsachen gem. Ziff. C.III. 2.d);
- c) die Haftbeschwerden und Beschwerden gegen Unterbringungsbefehle gem. § 126 a StPO nach Turnus;
- d) Wiederaufnahmeverfahren, soweit es sich nicht um Schwurgerichts- oder Jugendsachen handelt (§ 140 a GVG).

(Anm.: ehemals 9. Strafkammer)

- e) Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 - 6 GVG, in denen im 1. Rechtszug eine Strafkammer des Landgerichts als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- f) alle Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen,
- g) Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 JVEG, soweit es um Wirtschaftsstrafsachen geht,

- h) die an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der Wirtschaftsstrafkammer eines anderen Landgerichts,
- i) Wiederaufnahmeverfahren der Wirtschaftsstrafkammer (§ 140 a GVG),
- j) die zum 2. Mal vom Revisionsgericht an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich einer anderen großen Strafkammer fallen.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Tittel**

- als Vorsitzender -,

Richter am Landgericht **Sauer**

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -

Richter am Landgericht **Dr. Nordmann**

Sitzungstag: Donnerstag.

5. Die **5. (kleine) Strafkammer** bearbeitet

- a) Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters sowie Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts nach Turnus gem. Ziff. C.II.2.b) einschließlich der außerhalb der Hauptverhandlungen zu treffenden Entscheidungen (§ 76 S. 2 GVG),
- b) die bei ihr anhängigen Verfahren,
- c) Wiederaufnahmeverfahren,
- d) alle übrigen Berufungen, die keiner anderen Berufungskammer zugeordnet sind;
- e) die an das Landgericht zum 2. Mal zurückverwiesenen Sachen, soweit nicht die 7. Strafkammer zuständig ist,

- f) alle vom Revisionsgericht zum 1. Mal an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 6. kleinen Strafkammer sowie der bis zum 31.12.2018 bestehenden 12. kleinen Strafkammer,
- g) die bei der bis zum 31.12.2018 bestehenden 13. kleinen Strafkammer anhängigen Verfahren

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Lotz**

- als Vorsitzender –

Vertreter:

Richter am Landgericht **Klein,**

Richter am Landgericht **Dr. Nordmann,**

soweit die Kammer in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern entscheidet, sind die Vertreter in der genannten Reihenfolge als 2. Berufsrichter hinzuzuziehen.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag.

6. Die **6. (kleine) Strafkammer** bearbeitet,

- a) Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters sowie Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts nach Turnus gem. Ziff. C.II.2.b), einschließlich der außerhalb der Hauptverhandlungen zu treffenden Entscheidungen (§ 76 S. 2 GVG),
- b) alle vom Revisionsgericht zum 1. Mal an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 5. und 7. (ehemals 14.) kleinen Strafkammer,
- c) die in der bis zum 31.12.2018 bestehenden 6. und 12. kleinen Strafkammer anhängigen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **N.N.**

- als Vorsitzender –

Vertreter:

Richter am Landgericht **Dr. Ortmann,**

Richter am Landgericht **Hauschildt**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Stronczyk,**

Richterin am Landgericht **Bederna**

soweit die Kammer in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern entscheidet, sind die Vertreter in der genannten Reihenfolge als 2. Berufsrichter hinzuzuziehen.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag.

7. Die **7. Strafkammer** (kleine Wirtschaftsstrafkammer) bearbeitet

- a) die Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 - 6 GVG, soweit über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Urteile des Strafrichters und der Schöffengerichte) zu entscheiden ist, und die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen der kleinen Kammer,
- b) die bei ihr und bei der bis zum 31.12.2018 bestehenden 14. kleinen Strafkammer anhängigen Verfahren,
- c) alle zum 2. Mal an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen der kleinen Strafkammern des Landgerichts, soweit es sich nicht um Jugendkammern handelt und soweit sie in der Sache nicht bereits einmal entschieden hat

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Tittel**

- als Vorsitzender -

Vertreter:

Richter am Landgericht **Sauer**,

Richter am Landgericht **Klein**

Soweit die Kammer in der Besetzung mit 2 Berufsrichtern entscheidet, sind die Vertreter in der genannten Reihenfolge als 2. Berufsrichter hinzuzuziehen.

Sitzungstag: 1. und 3. Mittwoch des Monats.

8. Die **8. Strafkammer** (kleine Jugendstrafkammer) bearbeitet

- a) die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen der kleinen Jugendkammer
- b) alle bei ihr und bei der bis zum 31.12.2018 bestehenden 10. Strafkammer anhängigen Verfahren

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Engelke**

- als Vorsitzender -

Vertreter:

Richterin am Landgericht **Bederna**,

Sitzungstage: die ersten drei Montage des Monats.

9. Die **9. Strafkammer** bearbeitet

die zurückverwiesenen Sachen der 8. Strafkammer.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Lotz**

- als Vorsitzender -

Vertreterin:

Richterin am Landgericht **Bederna**

Sitzungstag: 2. Mittwoch des Monats.

10. Für die Streichung von der Schöffenliste, die Nichtheranziehung zur Dienstleistung (§ 52 GVG) und zur Entscheidung über vorgebrachte Ablehnungsgründe (§ 53 GVG) sind zuständig:

- a) die 1. Strafkammer für Schöffen/Hilfsschöffen.
- b) die 3. Strafkammer für Jugendschöffen/Jugendhilfsschöffen.

IV. Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Bezeichnung der Spruchkörper, nämlich

- 1. große Strafkammer ehemals 1. und 4. große Strafkammer
- 2. große Strafkammer unverändert
- 3. große Strafkammer ehemals 3. und 8. große Strafkammer
- 4. große Strafkammer ehemals 7. und 9. große Strafkammer
- 5. kleine Strafkammer ehemals 5. sowie 13. kleine Strafkammer
- 6. kleine Strafkammer ehemals 12. und 6. kleine Strafkammer
- 7. kleine Strafkammer ehemals 14. kleine Strafkammer
- 8. kleine Strafkammer ehemals 10. kleine Strafkammer
- 9. kleine Strafkammer ehemals 11. kleine Strafkammer

führt nicht zu einer Änderung der Besetzung in den Verfahren, in denen die Haupt- bzw. Berufungsverhandlung bereits vor dem 31.12.2018 begonnen hat.

Soweit eine Hauptverhandlung bis zum 31.12.2018 nicht begonnen hat oder nicht über den 31.12.2018 hinaus fortgesetzt wird, übernehmen und bearbeiten die neuen Spruchkörper (s.o.) die Verfahren. Eine Buchung auf den Stammturnus findet dabei nicht statt. Die Verfahren sind auf die neuen Ordnungsziffern umzutragen.

Die Reihenfolge der Umtragung richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs, d.h. das älteste Verfahren ist als erstes umzutragen.

Soweit eine Hauptverhandlung bis zum 31.12.2018 begonnen hat, bearbeitet die bis zum 31.12.2018 bestehende Kammer in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Besetzung das Verfahren weiter.

D.

I.

Soweit die Vertretungsregelung innerhalb der Kammern erschöpft ist, erfolgt die weitere Vertretung gemäß nachfolgender Regelung:

Ist eine andere Kammer zur Vertretung bestimmt, so vertreten alle die dieser Kammer angehörenden Richterinnen und Richter. Die Vertretung beginnt mit der bzw. dem jeweils Dienstjüngsten.

Für den Fall der Vertretung in der mündlichen Verhandlung bzw. der Hauptverhandlung gilt, dass für den nächsten Fall der Vertretung der nächst Dienstältere heranzuziehen ist. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende gilt als dienstälter. Wird bei dieser Vertretungsregelung eine verhinderte Richterin oder ein verhindertes Richter „übersprungen“, (z. B. bei Urlaub, Krankheit oder eigener Sitzung), so vertritt sie bzw. er erst wieder beim nächsten Vertretungsdurchgang.

II. Zivilkammern

Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so ist die nachfolgende Regelung anzuwenden:

1. Die Mitglieder der 1. Zivilkammer werden vertreten von der 2. Zivilkammer, hilfsweise von der 6. Zivilkammer und notfalls von der 3. Zivilkammer.
2. Die Mitglieder der 2. Zivilkammer werden vertreten von der 1. Zivilkammer, hilfsweise von der 3. Zivilkammer, notfalls von der 6. Zivilkammer.

3. Die Mitglieder der 3. Zivilkammer werden vertreten von der 2. Zivilkammer, hilfsweise von der 6. Zivilkammer.
4. Die Mitglieder der 4. Zivilkammer werden vertreten von der 7. Zivilkammer, hilfsweise von der 8. Zivilkammer.
5. Die Mitglieder der 5. Zivilkammer werden vertreten von der 8. Zivilkammer, hilfsweise von der 7. Zivilkammer.
6. Die Mitglieder der 6. Zivilkammer werden vertreten von der 3. Zivilkammer, hilfsweise von der 2. Zivilkammer.
7. Die Mitglieder der 7. Zivilkammer werden vertreten von der 4. Zivilkammer, hilfsweise von der 5. Zivilkammer.
8. Die Mitglieder der 8. Zivilkammer werden vertreten von der 5. Zivilkammer, hilfsweise von der 4. Zivilkammer.
9. Nach Erschöpfung der vorstehenden Vertretungsregelung vertreten die Richterinnen und Richter der Zivilkammern in nachfolgender Reihenfolge, und zwar beginnend jeweils mit dem Dienstjüngsten:

5. Zivilkammer, 4. Zivilkammer, 3. Zivilkammer, 2. Zivilkammer, 1. Zivilkammer, 6. Zivilkammer, 8. Zivilkammer, 7. Zivilkammer.

Diese Vertretungsregelung gilt nach Erschöpfung der Vertretungsreihenfolge in den Kammern für Handelssachen auch für diese Kammern (9. und 10. Zivilkammern).

Die Vertretung einer Einzelrichterin bzw. eines Einzelrichters ergibt sich aus der Geschäftsverteilung der Kammer.

III. Strafkammern

Die nachfolgende Vertretungsregelung hat zur Voraussetzung, dass die bzw. der nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung berufene Richterin bzw. Richter an einem Hauptverhandlungstag keine Verhandlung in der Kammer wahrzunehmen hat, der sie bzw. er zugewiesen ist; dies gilt auch bei mehrtägig anberaumter Hauptverhandlung.

1. Die Mitglieder der 1. Strafkammer werden vertreten von der 2. Strafkammer, hilfsweise von der 4. Strafkammer.
2. Die Mitglieder der 2. Strafkammer werden vertreten von der 1. Strafkammer, hilfsweise von der 3. Strafkammer.
3. Die Mitglieder der 3. Strafkammer werden vertreten durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, hilfsweise der 2. Strafkammer.
4. Die Mitglieder der 4. Strafkammer werden vertreten von der 3. Strafkammer hilfsweise von der 1. Strafkammer.
5. Nach Erschöpfung der vorstehenden Vertretungsregelung vertreten sämtliche Planrichterinnen und Planrichter des Landgerichts in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der/dem jeweils Dienstjüngsten, wobei diejenigen, die bereits einmal in der Hauptverhandlung vertreten haben, solange zu überspringen sind, bis sämtliche Planrichterinnen bzw. Planrichter des Landgerichts einmal vertreten haben, es sei denn, die Planrichterinnen und Planrichter, die noch nicht vertreten haben, sind an der Vertretung verhindert. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende gilt als dienstälter.

E.

Güterichter:

Zu Güterichtern i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- VRiLG Peters
- VRi'inLG Flindt
- RiLG Dr. Seeberg
- Ri'inLG Dr. Scharfschwerdt-Otto

- Ri`in Geisler

- VPräsLG Koch

(- Ri`inLG Petriconi als Koordinatorin der Güterichterabteilung)

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Die Güteverhandlung wird nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Die Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Verden können in den bei ihnen anhängigen Verfahren in Ausnahmefällen die beim Landgericht Verden bestimmten Güterichter um Durchführung einer Güteverhandlung ersuchen. Über die Annahme hierzu und eine eventuelle Verteilung entscheidet die Koordinatorin der Güterichter bzw. ihr Vertreter.

F.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bischoff und Richterin am Landgericht Petriconi übernehmen als richterliche Aufgabe für den Landgerichtsbezirk Verden den Bereitschaftsdienst. Im Übrigen wird auf den gesonderten Beschluss zum Bereitschaftsdienst Bezug genommen.

G.

Ergänzungsrichter sind in dieser Reihenfolge:

- Richterin am Landgericht Engelke
- Richterin am Landgericht Süsskind

Wird ein Ergänzungsrichter herangezogen, so wird er beim nächsten Mal übersprungen. Im Falle der Verhinderung wird vertreten nach Maßgabe der Vertretungsregelung zu D. 3., am Ende.

H.

Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle ist Richter am Landgericht Klein und wird vertreten von Vorsitzendem Richter am Landgericht Stronczyk.

I.

Sonstiges (nachrichtlich):

I. Präsidium des Landgerichts ab 01.01.2019:

PräsLG Dr. Otto

VRiLG Dr. Nott

VRi`inLG Bischoff

VRiLG Engelke

VRi`inLG Flindt

Ri`inLG Bederna

RiLG Hauschildt

II. Richterrat des Landgerichts:

RiAG Goette, AG Sulingen

- als Vorsitzender –

DirAG Stein, AG Stolzenau

DirinAG Reinicke, AG Achim

III. Richterliche Mitarbeiter der Verwaltung:

RiLG Sauer

RiLG Dr. Ortmann

RiLG Dr. Seeberg auch als Notarprüfer

RiAG Goette als Notarprüfer

VRi`inLG Ebert

IV. Führungsaufsichtsstelle:

Leiter der Führungsaufsichtsstelle:

RiLG Klein

Vertreter:

VRiLG Stronczyk

V. Pressedezernent:

RiLG Sauer

Vertreter:

RiLG Hauschildt

VPräsLG Koch

VI. Leiter der Referendararbeitsgemeinschaften:

Ri'inLG Dr. Stelljes

Ri'inLG Gudehus

RiLG Dr. Ortmann

Ri'inAG Ziemer, Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Vertreter:

Ri'inAG Pönisch

VRi'inLG Bischoff

VII. Datenschutzbeauftragter:

RiAG Dreher

Vertreterin:

N.N.

VIII. Güterichter:

VRiLG Peters

VRi'inLG Flindt

RiLG Dr. Seeberg

Ri'inLG Dr. Scharfschwerdt-Otto

Ri'in Geisler

VPräsLG Koch

IX. Gleichstellungsbeauftragte:

Justizangestellte Sabine Rutault

Vertreterin:

Ri'inLG Bederna

X. Gleichstellungsbeauftragte mit dem Aufgabenbereich: „Angelegenheiten des Richterdienstes und der Referendarinnen und Referendare“:

Ri'inLG Bederna

Vertreterin:

Justizangestellte Sabine Rutault

XI. Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter:

VRiLG Helmut Blascheck, LG Hildesheim

Vertreter:

RiOLG Dr. Stoll, OLG Celle

XII. Koordinator der Güterichterabteilung

Ri'inLG Petriconi

Vertreter:

RiLG Dr. Seeberg

Dr. Otto

Engelke

Bederna

Dr. Nott

Flindt

Peters

Bischoff

Die Unterschrift des wegen Urlaubs an der Unterzeichnung gehinderten VRiLG Peters wird vom Unterzeichner ersetzt.

Dr. Otto

Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile Zivilkammern:

Die für die Berechnung der Zuweisungspunkte zugrunde zu legenden Arbeitskraftanteile in den Zivilkammern - die auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch zu runden sind - bestimmen sich wie folgt.

1. Zivilkammer

Vizepräsident des Landgerichts Koch: 0,375, Richterin am Landgericht Gudehus: 1

Richterin am Landgericht Petriconi: 0,5

Gesamt: 1,875 - zugrunde zu legen 1,88

2. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Peters 0,875

Richter am Landgericht Dr. Seeberg: 0,5

Richterin am Landgericht Dr. Kruschke 0

Richterin Geisler: 0,875

Gesamt: 2,25 - zugrunde zu legen 2,25

4. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bischoff: 0,5

Richterin am Landgericht Engelke: 1

Richterin Goette: 0,5

Richterin Lindhorst: 0,6

Gesamt: 2,6 - zugrunde zu legen 2,6

5. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flindt: 0,875

Richterin am Landgericht Dr. Stelljes: 0,5

Richter am Amtsgericht Dr. Lemke: 1

Gesamt: 2,375 - zugrunde zu legen 2,38

7. Zivilkammer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Ramsauer: 1

Richterin am Landgericht Süsskind: 1

Richterin Stanciulea: 1

Gesamt: 3 - zugrunde zu legen 3

8. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nott: 1

Richterin am Landgericht Brandt: 0,5

Richterin Spahmann: 1

Gesamt: 2,5 - zugrunde zu legen 2,5

9. Zivilkammer

Präsident des Landgerichts Dr. Otto: 0,32

10. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Ebert: 0,68

Anlage 1: Übersicht Arbeitskraftanteile Strafkammern

Die für die Berechnung der Zuweisungspunkte zugrunde zu legenden Arbeitskraftanteile in den Strafkammern – die auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch zu runden sind – bestimmen sich wie folgt:

1. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Stronczyk: 0,82

Richter am Landgericht Klein: 0,75

Richterin Richter: 0,72

Gesamt: 2,29 – zugrunde zu legen 2,3

(Anmerkung: 0,1 3. Zivilkammer Richterin Richter, 0,07 Führungsaufsicht Richter am Landgericht Klein, 0,54 Bearbeitung der allgemeinen Qs-Verfahren : 3 = 0,18)

2. Strafkammer

Vorsitz: N.N.

Richter am Landgericht Hauschildt: 0,950

Richter am Landgericht Dr. Ortman: 0,480

Richterin Dornette: 0,9

Gesamt: 2,33 – zugrunde zu legen 2,3

(Anmerkung: 6. Zivilkammer Richterin Dornette 0,1, Richter am Landgericht Hauschildt 0,05, Richter am Landgericht Dr. Ortman 0,05, Bearbeitung der 6. Strafkammer Dr. Ortman 0,37, Verwaltungsanteil Dr. Ortman 0,1)

3. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Engelke: 0,88

Richterin am Landgericht Bederna: 1

Richterin Scheerer: 0,9

Gesamt: 2,78 – zugrunde zu legen 2,8

(Anmerkung: 0,1 6. Zivilkammer Richterin Scheerer, 0,12 Bearbeitung der allgemeinen Qs-Verfahren, Abzug beim Vorsitzenden)

4. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Tittel: 1

Richter am Landgericht Sauer: 0,4

Richter am Landgericht Dr. Nordmann: 0,9

Gesamt: 2,3 – zugrunde zu legen 2,3

(Anmerkung.: Richter am Landgericht Sauer 0,5 Verwaltung sowie 0,1 AKA für die Tätigkeit als Pressesprecher, Richter am Landgericht Dr. Nordmann 0,1 3. Zivilkammer)